

Aktenzeichen: 5 AZR 983/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 25. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BetrVG § 112 Sozialplan; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 983/78

6 Sa 21/78 Berlin

Verkündet am  
25. März 1981

gez. Schartel,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Juli 1978 - 6 Sa 21/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1964 bei der Berliner Zweigniederlassung der Beklagten in der Abteilung Finanzen als Abteilungsleiter gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 3.763,10 DM brutto beschäftigt. Bei der Beklagten besteht ein zwischen ihr und dem Gesamtbetriebsrat geschlossener Sozialplan vom 16. Januar 1976. Dieser sieht in Ziff. 3.7 vor, daß Arbeitnehmer, die als Folge von Maßnahmen entlassen und nicht innerhalb des Konzerns weiterbeschäftigt werden, nach Beendigung des Dienstvertrages eine Abfindung erhalten, deren Höhe nach Dienstjahren und Lebensalter gestaffelt ist.

Im Januar 1977 gab die Beklagte ihre Absicht bekannt, die Abteilung Finanzen der Zweigniederlassung Berlin zur Hauptverwaltung nach Köln zu verlegen. Am 14. März 1977 fand zwischen den Beauftragten des Vorstandes der Beklagten und dem örtlichen Betriebsrat in Berlin ein Gespräch über die beabsichtigte Verlagerung statt, über das die Mitarbeiter der Abteilung Finanzen unterrichtet wurden. Am 22. März 1977 beschloß der Betriebsrat, der Verlagerung noch nicht zuzustimmen und den Präsidenten des Landesarbeitsamts um Vermittlung anzurufen. Die Mitarbeiter der Finanzabteilung Berlin verfaßten am 23. März 1977 eine an die Personalabteilung der Beklagten und den Betriebsrat der Zweigniederlassung Berlin gerichtete Resolution. Darin gaben sie ihrer Meinung Ausdruck, daß die Verlagerung ihrer Abteilung von Berlin nach Köln aus wirtschaftlichen Gründen auf längere Sicht nicht zu verhindern sei. Ein Teil der Mitarbeiter war damit einverstanden, im Falle einer Verlagerung der Abteilung mit nach Köln zu gehen. Ein anderer Teil der Mitarbeiter, darunter auch der Kläger, erklärten sich in der Resolution bereit, mit der Beklagten eine Auflösungsvereinbarung über ihr Arbeitsverhältnis zu schließen, und zwar "bei Anwendung des geltenden Sozialplans".

Am 9. Mai 1977 richtete der Kläger an die Beklagte ein Schreiben, in dem es unter anderem heißt:

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Im Zuge der Rationalisierungsabsichten der Geschäftsleitung zum 30.6. dieses Jahres bitte ich Sie, mich zum gleichen Zeitpunkt freizustellen, damit ich die Möglichkeit erhalte, zum 1.7. dieses Jahres einen neuen Arbeitsplatz anzunehmen. Bei meiner beantragten Freistellung setze ich voraus, daß die geltenden Bestimmungen des Sozialplans der C voll für mich zur Anwendung gelangen."

Am 10. Mai 1977 fanden zwischen dem örtlichen Betriebsrat und der Beklagten erneut Verhandlungen statt, in denen die Verlagerung der Finanzabteilung nach Köln beschlossen wurde. Hiervon wurden die Mitarbeiter der Finanzabteilung unterrichtet.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1977 äußerte sich die Beklagte gegenüber dem Kläger wie folgt:

"Ihr Schreiben vom 9. Mai 1977, mit dem Sie Ihren Arbeitsplatz in der Abteilung Finanzen zur Verfügung stellen, haben wir erhalten und bestätigen Ihnen, daß wir damit einverstanden sind, daß das Dienstverhältnis am 30. Juni 1977 endet."

Am 12. Mai 1977 bestätigte der Kläger den Empfang dieses Schreibens und teilte mit, daß er den Auflösungsvertrag nach Vorlage unterzeichnen werde. Weiter heißt es in dem Schreiben:

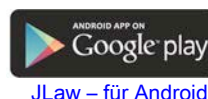
"Die Rationalisierungsmaßnahme wurde inzwischen am 10. des Monats endgültig im Einvernehmen mit dem Betriebsrat beschlossen, so daß entsprechend der Aussage der Geschäftsleitung vom 14.3. dieses Jahres der geltende Sozialplan der C für die ausscheidenden Mitarbeiter zur Anwendung gelangt."

Die Beklagte widersprach der Auffassung des Klägers und teilte ihm mit, der gewünschte Aufhebungsvertrag könne noch nicht abgeschlossen werden, weil die Rationalisierungsmaßnahme in Verbindung mit einem Interessenausgleich erst dann als endgültig beschlossen gelte, wenn Vorstand und Betriebsrat die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene schriftliche Vereinbarung unterschrieben hätten; in der Besprechung am 14. März 1977 sei nicht von dem geltenden Sozialplan die Rede gewesen, sondern von der Zugrundelegung des dann geltenden Sozialplans.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

In der zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat der Berliner Zweigniederlassung am 7. Juni 1977 getroffenen schriftlichen Vereinbarung über die Verlagerung der Abteilung Finanzen wurde unter Ziff. 4.2 die Ziff. 3.7 des Sozialplans vom 16. Januar 1976 hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Abfindung geändert. In Ziff. 4.3 der Vereinbarung heißt es weiter:

"Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gemäß Ziffer 4.2 haben alle betroffenen Mitarbeiter des Finanzbereichs und des zentralen Schreibdienstes der Zweigniederlassung Berlin, deren Dienstverhältnis mit Ablauf des 31.3. 1978 endet. Mitarbeiter, die ab 1.1.1978 oder später ausscheiden, erhalten 75 %, Mitarbeiter, die ab 1.10.1977 oder später ausscheiden, erhalten 50 %, Mitarbeiter, die vor dem 1.10.1977 ausscheiden oder schon ausgeschieden sind, erhalten 35 % der unter Ziffer 4.2 genannten Abfindung."

Die Beklagte zahlte an den Kläger nach der letztgenannten Bestimmung eine Abfindung in Höhe von 15.805,-- DM. Nach dem Sozialplan vom 16. Januar 1976 hätte dem Kläger eine Abfindung zugestanden, die um 25.589,10 DM höher liegt. Diesen Betrag macht der Kläger mit seiner Klage geltend.

Der Kläger hat vorgetragen, bei dem Gespräch am 14. März 1977 habe die Beklagte den Mitarbeitern der Abteilung Finanzen zugesichert, daß auch für freiwillig ausscheidende Mitarbeiter der geltende Sozialplan Anwendung finde, sofern mit dem Betriebsrat über die Durchführung der Abteilungsverlagerung Einigkeit erzielt werde. Er hat ferner die Auffassung vertreten, durch den Schriftverkehr mit der Beklagten sei eine Vereinbarung dahin zustande gekommen, daß er eine Abfindungszahlung nach dem Sozialplan vom 16. Januar 1976 erhalte.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.589,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juli 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorge-  
tragen, in dem Gespräch am 14. März 1977 sei den Mitarbeitern der Finanzabteilung nicht angeboten worden, daß sie bei einem freiwilligen Ausscheiden Abfindungen nach dem geltenden Sozial-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile



plan vom 16. Januar 1976 erhielten. Es sei lediglich davon die Rede gewesen, daß ein Interessenausgleich gefunden werden müsse. Deshalb habe sie sich auch in ihrem Schreiben vom 11. Mai 1977 an den Kläger ausdrücklich nur damit einverstanden erklärt, daß das Dienstverhältnis am 30. Juni 1977 ende.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß dem Kläger aus dem Sozialplan vom 16. Januar 1976 der begehrte Anspruch nicht zusteht. Dieser Sozialplan ist auf den Kläger nicht anwendbar. In Ziff. 3.7 sieht der Sozialplan vor, daß Arbeitnehmer, die als Folge von Maßnahmen (gemeint sind Umgestaltung der betrieblichen Organisation, Umgestaltung der wirtschaftlichen und damit in Verbindung stehenden organisatorischen Struktur, sowie künftige Betriebsänderungen im Sinne von § 111 BetrVG) entlassen und nicht innerhalb des Konzerns weiterbeschäftigt werden können, eine näher bestimmte Abfindung erhalten. Diese materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des Sozialplans erfüllt der Kläger nicht. Er ist von der Beklagten nicht entlassen worden; ihm ist vielmehr eine anderweitige Beschäftigung im Konzern, nämlich in Köln, angeboten worden, die er abgelehnt hat. Insoweit greift die Revision das angefochtene Urteil auch nicht an.

II. Das Berufungsgericht hat weiterhin auch zu Recht angenommen, daß die Anwendung des Sozialplans vom 16. Januar 1976 auf den Kläger zwischen den Parteien nicht vereinbart worden ist. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben des Klägers vom 9. Mai 1977 und dem Antwortschreiben der Beklagten vom 11. Mai 1977 gegeben hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Da es sich um die Auslegung eines nicht typischen Vertrags handelt, ist die Nachprüfung darauf beschränkt,



- 6 -

ob Verstöße gegen Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze vorliegen (BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB).

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, der Kläger habe in seinem Schreiben vom 9. Mai 1977 in Bezug auf die Abfindung nur die Hoffnung ausgesprochen, er werde bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1977 die Abfindung nach dem Sozialplan vom 16. Januar 1976 erhalten. Selbst wenn man mit der Revision annimmt, der Kläger habe die Zahlung der Abfindung nach dem Sozialplan vom 16. Januar 1976 zur Bedingung gemacht, ändert sich an dem Ergebnis des angefochtenen Urteils nichts. Die Beklagte hat dann nämlich das Angebot, das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1977 zu beenden, wenn dem Kläger die begehrte Abfindung gezahlt werde, nicht angenommen. Mit ihrem Schreiben vom 11. Mai 1977 hat die Beklagte lediglich dem Ausscheiden des Klägers zum 30. Juni 1977 zugestimmt.

III. Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus dem Sozialplan vom 7. Juni 1977. Soweit dem Kläger aus diesem Sozialplan Abfindungsbeträge zustehen, hat er diese erhalten. Die gegen die Anwendbarkeit dieses Sozialplans von der Revision vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch. Dafür, daß der Sozialplan an formellen Mängeln leidet, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die Rüge, der örtliche Betriebsrat sei nicht befugt gewesen, den von dem Gesamtbetriebsrat mit der Beklagten am 16. Januar 1976 geschlossenen Sozialplan zu Ungunsten einiger Arbeitnehmer abzuändern (§ 50 BetrVG), greift nicht durch. Die Rationalisierungsmaßnahmen waren auf die Finanzabteilung der Zweigniederlassung der Beklagten in Berlin beschränkt. Daher war der örtliche Betriebsrat in Berlin auch zum Abschluß eines nur die Mitarbeiter der Zweigniederlassung Berlin betreffenden Sozialplans zuständig (Fitting-Auffarth-Kaiser, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 13. Aufl., § 50 RdNr. 8 und 17 b; Dietz-Richardi, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 5. Aufl., § 50, RdNr. 19).

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Sozialplan vom 7. Juni 1977 ist auch materiell nicht unbillig. Es war den Betriebspartnern unbenommen, in der gegebenen Situation Anreize zu schaffen, damit die Arbeitnehmer noch bis zum Abschluß der Rationalisierungsmaßnahmen weiter in der Zweigniederlassung in Berlin beschäftigt wurden. Nach der eigenen Einlassung des Klägers hatten die zuerst aus dem Betrieb der Beklagten ausscheidenden Arbeitnehmer bessere Möglichkeiten, in Berlin anderweitig einen Arbeitsplatz zu bekommen als diejenigen Mitarbeiter, die noch bis zu 3/4 Jahre länger bei der Beklagten ausharrten. Solche Umstände dürfen bei der Höhe der Abfindung berücksichtigt werden (vgl. Beschluß des Großen Senats AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [zu Teil II B 6 f der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Der Kläger, dessen Arbeitsverhältnis mit der Beklagten erst mit dem 30. Juni 1977 einvernehmlich beendet worden ist, konnte die Situation abwägen. Wenn er sich in Kenntnis des Sozialplans vom 7. Juni 1977 entschloß, den Betrieb der Beklagten vorzeitig zu verlassen, mußte er sich mit der geringeren Abfindung zufriedengeben.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl  
Nitsche Dr. Hirt



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)